Gemeinde Welver
Der Vorsitzende
des Wahlausschusses

Welver, den 17.01.2020

Damen und Herren
Beisitzer des Wahlausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Sitzung des Wahlausschusses, die am

Montag, dem 27.01.2020, 17.00 Uhr,

im Saal des Rathauses in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.
Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, **Ihre(n)** gewählte(n) Stellvertreter(in) zu benachrichtigen.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahlen
   hier: Situation nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019

2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

- Schumacher -

Damen und Herren
Beisitzer des **Wahlausschusses**

Buschulte, Daube, Irmer, Korn, Lutter, Römer, Schulte, Starb, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.1 Az.: 12-91-04	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 17.01.2020

Bürgermeister	Schu 17.01.2020	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	17/1/20

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
WA	1	oef	27.01.2020				

Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahlen
hier: Situation nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 20.12.2019

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2019:

- Siehe beigefügte Unterlagen, Anlagen 1 u. 2! -

Am 20.12.2019 urteilte der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW im Rahmen einer Normenkontrolle über die Abschaffung der Stichwahl und die Wahlbezirkseinteilung.

Die Nichtberücksichtigung der sogenannten Drittstaatler bei der für die Einteilung der Wahlbezirke maßgeblichen Berechnung der Einwohnerzahl wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet.
Das Urteil enthält jedoch darüber hinaus umfängliche Ausführungen zur Abweichungsobergrenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke in Höhe von 25 %, obwohl diese Grenze nicht Gegenstand des Normenkontrollantrages war.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs bedarf es einer verfassungskonformen Auslegung der Regelungen zur Einteilung der Wahlbezirke. Insoweit führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass

- eine Abweichung von bis zu 15 % bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates in der Regel unproblematisch sei (Anlage 1, Spalte 2),

- eine Abweichung von mehr als 15 % bei einem Wahlbezirk nur dann unproblematisch sei, wenn diese bei Berücksichtigung der (kleineren) Zahl der Wahlberechtigten (Anlage 1, Spalte 3) im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15 % liege (d.h. unter Abzug der nicht wahlberechtigten Einwohner unter 16 Jahren und der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen),

- eine Abweichung von mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge gerechtfertigt sein könne, wenn sie z. B.

  a) die Kommunikation zwischen den Wählern und mit den Mandatsbewerbern erleichtere und damit die politische Willensbildung fördere, was aber nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft zum Tragen komme, oder

b) im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht nehme, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen.

- eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel - etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder der bloßen leichteren Zuordnung des Wahlbezirks zu einem Wohngebiet - unzulässig sei. Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel sei in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich sei, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleinerer Stadtquartiere zu annähernd gleich großen Wahlbezirken zu gelangen.

Bei einer Abweichung von mehr als 15 % sind die tragenden Erwägungen für die Wahlbezirkseinteilung vom Wahlausschuss transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei Überschreitung der 15%-Grenze sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtfertigungsgründe zu erläutern.

Vor dem Hintergrund der Urteilsgründe ist die am 03.12.2019 beschlossene Wahlbezirkseinteilung zu überprüfen und ggfls. anzupassen, um Wahlprüfungsverfahren mit dem Risiko einer (teilweisen) Neuwahl vorzubeugen.

Wie aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich ist, weicht nur der Wahlbezirk 4 Vellinghausen-Eilmsen mit 747 Einwohnern von der 15%-Grenze (784 Einwohner, Anlage 1, Spalte 2) ab.

Dieses ist aber unproblematisch, da die Abweichung bei Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten (683, Anlage 2) im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigen bei **14 %** (unter oder bei 15%, 675 Minimalgröße, Anlage 1, Spalte 3) liegt.

Da die Abweichung nicht mehr als 15 % bezogen auf die Wahlberechtigten beträgt, erübrigt sich eine weitere Prüfung hinsichtlich der Wahrung räumlicher Zusammenhänge.

Für die Gemeinde Welver bedeutet dies, dass es bei der am 03.12.2019 beschlossenen Wahlbezirkseinteilung bleiben kann.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss nimmt die Überschreitung der 15 %-Grenze im Wahlbezirk 4 Vellinghausen-Eilmsen zur Kenntnis und belässt es bei der am 03.12.2019 beschlossenen Wahlbezirkseinteilung, da die Überschreitung unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten (683, Anlage 2) im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigen bei **14 %** (unter oder bei 15%, 675, Minimalgröße, Anlage 1, Spalte 3) liegt und somit unproblematisch ist.

Kalkulation der Wahlbezirksgrößen bei einer erlaubten Abweichung von 15%, hilfsweise bei einer Abweichung von 25%.

(Stand 08.01.2020)

	1 Ausländer, EU-Bürger und Deutsche mit Hauptwohnsitz im Wahlbezirk 30.04.2019	2 Einwohner Deutsche und EU-Bürger 30.04.2019	3 Wahl-berechtigte Deutsche und EU-Bürger ab 16 30.04.2019
Amtliche Bevölkerungszahl des LDS (30.04.2019)	12836	11993	10328
durchschnittliche Einwohnerzahl bei 26 Ratsmitgliedern (13 Wahlbezirken)	987,3846154	922,538462	794,4615385
erlaubte Abweichung (25%)	246,8461538	230,634615	198,6153846
Minimalgröße eines Wahlbezirks	741	692	596
Maximalgröße eines Wahlbezirks	1234	1153	993
ideale Abweichung (15%)	148	138	119
Minimalgröße eines idealen Wahlbezirks	839	784	675
Maximalgröße eines idealenWahlbezirks	1135	1061	914

Einteilung mit 26 Ratsmitgliedern

- Nateln zu Dinker
- Klotingen und Recklingsen in den Wahlbezirk 1
- Dorfwelver, Flerke und Welver mit 6 Wahlbezirken

Wahlbezirk		
1 Balksen, Berwicke, Blumroth, Klotingen, Recklingsen, Stocklarn	1080	1016
2 Borgeln	1025	953
3 Ehning., Eine., Eineckerh., Merk., Schwefe	1082	1020
4 Vellinghausen-Eilmsen	859	747
5 Dinker, Nateln	1024	960
6 Flerke, Welver VI Südwest	1110	1006
7 Scheidingen I	959	906
8 Scheidingen II, Illingen	826	793
9 Welver I - Mitte Süd	930	870
10 Welver II - Mitte Nord	973	902
11 Dorfwelver, Welver III - Nordost	1013	948
12 Welver IV - Nordwest	1007	947
13 Welver V - Ost	948	925
Gesamt	12836	11993
	Wahlausschuss Beschluss vom 03.12.2019	Einwohner-zahlen nach Urteil Verfassungs-gerichtshof NRW vom 20.12.2019

		Datum: 30.04.02019	30.04.2019	30.04.2019
Wahl-/ Stimmbezirk Nr.	Wahl-/Stimmbezirks Bezeichnung	Einwohner	Einwohner lt. Urteil v. 20.12.2019	Wahlberechtigte Deutsche und EU-Bürger ab 16
01 / 011	Balksen,Blumroth,Stocklarn	279	265	230
01 / 012	Berwicke	263	242	204
01 / 014	Klotingen	295	285	239
01 / 013	Recklingsen	243	224	199
02 / 021	Borgeln	1025	953	805
03 / 031	Schwefe	694	655	566
03 / 032	Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen	388	365	303
04 / 041	Vellinghausen-Eilmsen	859	747	683
05 / 051	Dinker, Nateln	1024	960	818
06 / 061	Flerke	474	447	386
06 / 062	Welver 1	636	559	451
07 / 071	Scheidingen 1	959	906	777
08 / 081	Scheidingen 2	479	462	406
08 / 082	Illingen	347	331	287
09 / 091	Welver 2	930	870	754
10 / 101	Welver 3	973	902	777
11 / 111	Dorfwelver, Welver 4	467	449	390
11 / 112	Welver 4	546	499	416
12 / 121	Welver 5	1007	947	826
13 / 131	Welver 6	948	925	811
		12836	11993	10328

Anlage 2)